



Anlage zu TOP 7 der vorläufigen Tagesordnung – Satzungsänderung

Mit Schreiben vom 22.04.2009 (IV C 4 - S 2121/0710010) hat das Bundesfinanzministerium die Satzungsanforderungen für Vergütungen verschärft. Demnach sind diese Vergütungen künftig nur dann ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit, wenn die Satzung solche Vergütungen ausdrücklich erlaubt. Darunter fällt auch ein pauschaler Aufwandsersatz, d. h. wenn ein Einzelnachweis der wirklich entstandenen Kosten fehlt. Ebenso gilt diese Vorschrift für Vergütungen, die - z. B. wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende - nicht durch Barzahlung oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden.

Soweit hiervon der LFV Bayern e.V. betroffen sein könnte, liegt die Besonderheit darin, dass der LFV Bayern e.V. die Nachfolgeorganisation des früheren Sprechergremiums ist, die damaligen Sprecher bzw. Stellvertreter vom Freistaat Bayern eine Entschädigung erhalten haben und diese Zahlungen jetzt aus staatlichen Zuschussmitteln erfolgen, so dass der LFV Bayern e.V. faktisch selbst keine Zahlungen leistet.

Um hier aber eine Rechtssicherheit herbeizuführen, soll die Satzung des LFV Bayern e.V. gemäß den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums geändert und § 6 der Satzung wie folgt neu gefasst werden:

§ 6 Landesverbandsorgane

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesverbandsversammlung
 - b) der Landesverbandsausschuss
 - c) der Landesverbandsvorstand
als beschließende Organe und
 - d) der Landesverbandsbeirat
als beratendes Organ
2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Landesverbandsorgane scheidern mit Beendigung der aktiven Tätigkeit in der Feuerwehr, spätestens jedoch mit Erreichen des 63. Lebensjahres, aus einem beschließenden Organ des Landesverbandes aus. Organmitglieder kraft Amtes scheidern mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Landesverbandes aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Der / die Vorsitzende kann seine / ihre Tätigkeit auch hauptamtlich ausüben.

NEU

4. ***Abweichend von Ziffer 3 Satz 1 können an Mitglieder des Landesverbandsausschusses und des Landesverbandsvorstands angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesverbandsausschuss.***